

Begründung:

Die strafbare Handlung: Sie haben in West-Berlin Arbeit aufgenommen, ohne sich vor Beginn der Beschäftigung die notwendige Genehmigung bei Ihrer zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung einzuholen.

Beweismittel: Die Unterlagen der Abt. Arbeit und Berufsausbildung.

Ihre Aussage vom ..... 1956.

Verletzte Vorschriften: Ziffer 1 der Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, Ziff. 1 und 9 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (WStVO) vom 2. 8. 50 in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (WStVO) vom 14. 12. 53.

Belehrung:

- 1. Die Geldstrafe ..... DM 400,— sowie die bisher entstandenen Verfahrenskosten, nämlich
    - a) Gebühr ..... DM 20,—
    - b) Auslagen ..... DM —,95 DM 20,95
- zusammen: DM 420,95

sind zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zwei Wochen nach Zustellung dieses Strafbescheides auf das Konto Nr. 1/921/03 1 der Stadthauptbuchhaltung von Groß-Berlin, Berlin C 2, Klosterstr. 64, beim Berliner Stadtkontor C 111, Kurstr. zu Gunsten 21/03 — 1 020 — 1 200, oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 8 Berlin, der Stadthauptbuchhaltung, Konto: 1/921/03 1 zum Buchungszeichen: 03—1/802/270 einzuzahlen.

2. Gegen diesen Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin (Rechtsabteilung) endgültig.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Rechtsabteilung des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin C 2, Spandauer Str. 24, einzureichen und zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Magistrat von Groß-Berlin (Rechtsabteilung) kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

I. A.

gez. Unterschrift  
Referent

DOKUMENT 235

Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte

vom 17. 4. 1956

— 216.203.56

II e Wi 189/56 —

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. 1. 1953 zu einer Gefängnisstrafe von

6 — sechs — Monaten

und wegen Vergehen gegen die Spekulationsverordnung vom 27. 11. 1952 zu einer Geldstrafe von

90,— DM

an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall für je 3,- DM 1 Tag Gefängnis tritt, verurteilt.

Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von Beruf Kaufmann. Er hat nach 1950 bis 1955 ein eigenes Gemüse- und Räuchergeschäft unterhalten. Nach der Schließung des Geschäftes war er noch zwei Monate bei der HO tätig. Seit dem 27. Juli 1955 ist er ohne Arbeit. Von ungefähr August/September 1955 hilft er in West-Berlin auf Märkten im Verkauf und andere Nebenarbeiten. Er verdient zumindest an einem Tage soviel an Naturalien, daß er, seine Tochter und zum Teil seine Verlobte, die ihm seit Jahren den Haushalt führt, leben. Zum Teil erhält er daneben noch als Entgelt 5,— (BDL) pro Tag. Dieses Arbeitsverhältnis hat der Angeklagte nicht beim Amt für Arbeit registrieren lassen. Der Angeklagte hat am 29. März 1956 mit seiner in West-Berlin polizeilich gemeldeten Verlobten Gertrud W. in der Markthalle eine Pute gekauft und eine weitere Pute kaufen wollen. Dabei wurden sie von der VP kontrolliert. Bei der Verlobten wurden zehn Eier vorgefunden, diese Eier hatte der Angeklagte ihr im Demokratischen Sektor gekauft. Die Puten sollten jedoch zu Ostern in seinem Haushalt mit West-Berliner Bekannten verzehrt werden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Angeklagten. Der Angeklagte macht vor Gericht einen äußerst geringen Eindruck. Seine eingeworfenen Äußerungen lassen erkennen, daß ihm sein Geschäft nicht genügend eingebracht hat und er jetzt gut auskommt. Der Angeklagte hat nach diesen Äußerungen gewußt, daß er, wenn er in West-Berlin arbeitet, sich registrieren lassen muß, denn er gibt selbst an, die demokratische Presse im Abonnement eingehend zu lesen. Der Angeklagte mußte außerdem als ehemaliger selbständiger Geschäftsmann wissen, daß der Einkauf von Privatpersonen über ihren eigenen Bedarf hinaus nicht gestattet ist. Der Angeklagte hat sich daher gegen die Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. 1. 1953 Abs. 2, 3 und 6 schuldig gemacht. Er hat sich gleichfalls nach der Spekulationsverordnung vom 27. 11. 1952 strafbar gemacht.

Aus den vorgenannten Gesetzen war er daher zu bestrafen. Das Gericht hielt wegen der Verletzung der Spekulationsverordnung den Antrag der Staatsanwaltschaft, ihm eine Strafe von 90,— DM aufzuerlegen, für ausreichend. Den Antrag der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten wegen Nichtregistrierung seines Arbeitsverhältnisses in West-Berlin eine Geldstrafe von 120,— DM aufzuerlegen, hält das Gericht für nicht ausreichend. Der Angeklagte hat seine Arbeitskraft nicht dem Aufbau unseres Arbeiter-und-Bauernstaates zur Verfügung gestellt. Er hat vielmehr, als sein selbständiges Geschäft nicht mehr das einbrachte, was er sich erhoffte, dieses geschlossen und eine unselbständige Arbeit seitdem betrieben. Der Angeklagte ist auf Grund der polizeilichen Unterlagen zweimal in den Jahren 1950 und einmal im Jahre 1952 wegen Schwarzhandels bzw. Wirtschaftsdelikten bestraft worden. Der Angeklagte hat weiterhin gegenüber der Abteilung Abgabenverwaltung noch eine Schuld von 2000,— DM. Er macht sich über die Begleichung dieser Schuld keinerlei Gedanken. Aus diesem Verhalten muß geschlossen werden, daß der Angeklagte nur seinen eigenen Nutzen zieht und nicht das Allgemeinwohl unserer Bevölkerung achtet. Das Gericht hält daher für unbedingt erforderlich, daß der Angeklagte eine Strafe von 6 Monaten Gefängnis erhalten mußte, um ihm für die Zukunft den richtigen Weg zu weisen. Die Nebenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Berger

gez. Sasse

gez. Breuhahn

\*